

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 21 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i.V. mit § 10 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.03.2013 (BGBl. I.S. 1274 ber. S. 3753/FNA 2129-8) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 02.06.2022 über den Genehmigungsantrag der Fa. Duno Air Windpark Planung GmbH, Wertherbrucherstraße 13, 46459 Rees-Haldern nach § 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.



1. Tenor

Aufgrund von § 4 Absatz 1 BImSchG und § 6 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchGV) wird der Fa. Duno Air Windpark Planung GmbH, Wertherbrucherstraße 13, 46459 Rees-Haldern auf ihren Antrag vom 13.07.2020 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Leistung von 5,0 MW und einer Gesamthöhe von 228,6 m in Dahlem erteilt. (Az 10068/2020):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Dahlem	21	65
WEA 05	Dahlem	21	65
WEA 09	Schmidtheim	10	2

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Habitatschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

In der Genehmigung ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

08.06.2022 bis einschließlich 22.06.2022

bei den folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Euskirchen, nach vorheriger Terminvereinbarung bei Frau Kabadayi Tel: 02251/151761
Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 228

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid und die darin enthaltene zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen über die Internetseite www.uvp.-verbund.de veröffentlicht.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Euskirchen, 02.06.2022
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Aha